

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1978	Nummer 48
--------------	--	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
11. 4. 1978	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen (Programm I/78)	714
12. 4. 1978	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe (Programm II/78)	719
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
27. 4. 1978	Bek. – betreffend die Zusammensetzung der Vertreterversammlung	722
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 5. 1978	Bek. – der 9. Tagung der 6. Landschaftsversammlung Rheinland	722
	Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SMBl. NW. –	722

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen
an Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne
Ausbildungsverhältnis bereitstellen
(Programm I/78)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 4. 1978 - II/B 3 - 32 - 01

1 Zielsetzung

Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Angesichts des bestehenden Mangels an Ausbildungsplätzen sollen Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben dazu beitragen, daß Jugendlichen, die ohne abgeschlossene Ausbildung geblieben sind, Ausbildungsplätze angeboten werden.

2 Förderungsvoraussetzungen**2.1** Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen.

Bei Ausbildung im öffentlichen Dienst - auch über den eigenen Bedarf hinaus - muß sichergestellt sein, daß der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung auch außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden kann; verwaltungsbezogene Berufe können daher nicht gefördert werden.

2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 2. 1. 1978 hinaus bereitstellen. Bezuschußt wird auch die erstmalige Einrichtung eines Ausbildungsplatzes.

(Allein die Neubesetzung eines Ausbildungsplatzes ohne Erhöhung des Gesamtbestandes der Ausbildungsplätze erfüllt nicht die Voraussetzung der Zusätzlichkeit.)

2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.**2.4** Auszubildende müssen Jugendliche**2.4.1** ohne schulformbezogenen Abschluß,**2.4.2** mit Sonderschulabschluß

bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sein.

Eine Überschreitung der Altersgrenze ist unschädlich, soweit sie durch Wehr- oder Zivildienst bedingt ist.

2.5 Die Ausbildung kann entsprechend der Eignung dieser Jugendlichen erfolgen**2.5.1** in anerkannten Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42b Handwerksordnung (HwO).

(Falls erforderlich, sind die entsprechenden Ordnungsmittel durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erlassen);

2.5.2 in allen sonstigen anerkannten Ausbildungsberufen.**T. 2.6** Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 2.1. und 31. 12. 1978 beginnen. Anträge auf Förderung müssen jedoch bis zum 30. 11. 1978 gestellt werden.**2.7** Die Berufsausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen werden.**3 Umfang der Förderung****3.1** Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein monatlicher Zuschuß von 200,- DM für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt. In Höhe des Zuschusses kann gemäß § 24b Einkommenssteuergesetz 1978 die Berücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbetrages geltend gemacht werden.**3.2** Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Der Zuschuß ist nur mit meiner Zustimmung abtretbar oder verpfändbar.

3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.**3.4** Werden Mittel aus dem Programm I/78 in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dem Programm II/78 ausgeschlossen.**3.5** Abweichungen von den Förderungsvoraussetzungen sind nur mit meiner Zustimmung möglich.**4 Antrags- und Bewilligungsverfahren****4.1** Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind schriftlich nur gemäß dem beiliegenden Antragsmuster (Anlage 1) bis zum 30. 11. 1978 über die zuständige Stelle dem Regierungspräsidenten zuzuleiten, der über die Anträge entscheidet. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.

Anlage
T.

4.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages zu prüfen, ob

- ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist,

- es sich bei dem zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz tatsächlich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt.

Die zuständige Stelle kann, soweit das erforderlich erscheint, vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

4.3 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag des Bewilligungsbescheides.

Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.

5 Rückzahlung von Zuschüssen**5.1** Der Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses richten sich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung).**5.2** Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzahlen.**5.3** Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle anzuzeigen.**6 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-subventionsgesetz**

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die ohne Ausbildungsverhältnis geblieben sind.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen

und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,

- ferner alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung, das Belassen der Zuwendungen abhängig ist und die aus diesen Richtlinien, insbesondere den Nrn. 2, 4, 5, und aus den Nrn. 4.1 - 4.3, 9 - 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hervorgehen,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

7 Sonstiges

- 7.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß dem beiliegenden Muster nachzuweisen.
- 7.2 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Verwendungsprüfung gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.
- 7.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen - dem Landesrechnungshof.
- 7.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 11. April 1978 in Kraft.
Mein RdErl. v. 25. 2. 1977 (MBL. NW. S. 380) tritt mit Ausnahme von Nr. 5 außer Kraft.

T.
Anlage 2

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten
in
über
(zuständige Stelle)
in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1978 (MBL NW. 714).

Gemäß o. a. Richtlinien werde(n) ich/wir am 1978 zusätzlich
..... Auszubildende
einstellen.

Ich/wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung vom bis
einen Zuschuß in Höhe von

..... DM.

Erläuterungen zum Antrag:

Name und Anschrift der Ausbildungsstätte:

Regierungsbezirk:

Kreis:

Arbeitsamtsbezirk:

Fernruf (mit Vorwahl):

Konto für die Überweisung des Zuschusses:

Bankleitzahl:

Anzahl der Beschäftigten am 31. 12. 1977:

davon

Anzahl der Auszubildenden am 31. 12. 1977:

männlich:

weiblich:

Angaben über die zusätzlich Auszubildenden:

Name, Vorname	Geb.-Datum	männlich / weiblich	Ausbildungsberuf	Dauer der Ausbildung
.....				
.....				
.....				

Der Berufsausbildungsvertrag und das letzte Zeugnis der Auszubildenden sind beigelegt.

Wurden für die dem Antrag zugrundeliegenden zusätzlich Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

nein

ja

welche?

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte(n) mich/uns, den Verwendungsnachweis wie vorgesehen vorzulegen. Sofern ich/wir dieser Verpflichtung nicht nachkomme(n), wird die Zahlung der Zuschüsse eingestellt.

Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1978 (MBL. NW. S. 714) sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventiongesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung der zuständigen Stelle:

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet

- nicht befürwortet. Begründung:

Muster

An den
Regierungspräsidenten
in
über
(zuständige Stelle)
in

Betr.: Nachweis der Verwendung über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes an Ausbildungsstätten für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis gemäß Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1978 (MBL NW. S. 714).

Anliegend übersende(n) ich (wir) Ihnen eine Aufstellung über die Verwendung der mir (uns) gewährten Zuschüsse.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuschußempfänger:

Name des Auszubildenden	Tag der Einstellung	Zuschußbetrag im Jahre 19.....	(Voraussichtliche) Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
-------------------------	------------------------	-----------------------------------	---

a) ohne schulformbezogenen Abschluß

b) mit Sonderschulabschluß

Gesehen (ggf. Stellungnahme) und weitergeleitet

....., den

.....
(zuständige Stelle)

**Richtlinien
für die Gewährung von Ausbildungskosten-
zuschüssen aus Mitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze
in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft
und in neugegründeten Praxen
der Freien Berufe
(Programm II/78)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 12. 4. 1978 - II/B 3 - 33 - 01

1 Zielsetzung

Bei der Errichtung von neuen Ausbildungsplätzen in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe werden Ausbildungskostenzuschüsse gewährt, um dazu beizutragen, daß ein möglichst großes Ausbildungsplatzangebot für die geburtenstarken Jahrgänge der schulentlassenen Jugendlichen zur Verfügung steht.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsplätze, die in einem im Laufe des Jahres 1978 neugegründeten Betrieb oder in einer neugegründeten freiberuflichen Praxis zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Die Möglichkeit zur Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb oder eine freiberufliche Praxis übernommen wird und dort Ausbildungsplätze unter Anrechnung des bisherigen Bestandes neu geschaffen werden. Dies gilt auch bei einer Umwandlung freiberuflicher Praxen in Sozietäten.
- 2.3 Für die Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Bei Neugründung eines Zweigbetriebes muß sich die Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb um die Zahl der neuen Ausbildungsplätze in dem neugegründeten Zweigbetrieb erhöhen.
- 2.5 Die Förderung erstreckt sich auf Ausbildungsplätze im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 2.6 Eine Altersbegrenzung für die auszubildenden Jugendlichen besteht nicht.
- 2.7 Die Ausbildung muß in nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen.
- 2.8 Die tatsächliche Ausbildung muß bis spätestens 31. 12. 1978 beginnen. Anträge auf Förderung müssen jedoch bis zum 30. 11. 1978 gestellt werden.

T.

3 Höhe des Zuschusses

- 3.1 Ausbildungsplätze werden mit einem einmaligen Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von 3500,- DM pro Platz gefördert. In Höhe des Zuschusses kann gemäß § 24b Einkommenssteuergesetz 1978 die Berücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbetrages geltend gemacht werden.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 3.3 Sofern ein Ausbildungsplatz entsprechend dem Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.
- 3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz aus anderen öffentlichen Mitteln des Landes gefördert worden ist, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß nach diesen Richtlinien.
- 3.5 Werden Mittel aus dem Programm II/78 in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dem Programm I/78 ausgeschlossen.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse sind nur gemäß dem beiliegenden Antragsmuster bis zum 30. 11. 1978 über die zuständige Stelle im Sinne des Berufs-

bildungsgesetzes an den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, der über den Antrag entscheidet.

- 4.2 Der Antragsteller hat sich in dem Antrag zu verpflichten, den Ausbildungsplatz für mindestens zwei aufeinanderfolgende, abgeschlossene Auszubildungsverhältnisse zu besetzen und im Falle der Nichterfüllung dieser Auflage, sofern sie von ihm zu vertreten ist, den Ausbildungskostenzuschuß in voller Höhe zurückzuerstatten.
- 4.3 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages zu prüfen, ob
 - ein rechtsgültiger Auszubildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsauszubildungsverhältnisse eingetragen ist;
 - bei Neugründung von Zweigbetrieben sich die Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb um die Zahl der neuen Ausbildungsplätze in dem neugegründeten Zweigbetrieb erhöht hat.
- 4.4 Die zuständige Stelle hat das Fortbestehen der Auszubildungsverhältnisse zu überwachen. Darüber hinaus hat sie nach Beendigung des ersten Auszubildungsverhältnisses zu prüfen, ob der Antragsteller seiner Verpflichtung nachkommt, ein weiteres Auszubildungsverhältnis abzuschließen. Die zuständige Stelle hat dem Regierungspräsidenten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.
- 4.5 Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

5 Rückzahlung von Zuschüssen

- 5.1 Der Zuschußempfänger und die zuständige Stelle sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung des Zuschusses führen kann, dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.
- 5.2 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), insbesondere Nr. 4 und Nr. 10 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist.

6 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-subventionsgesetz

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Der Zweck der Subvention besteht in der Schaffung von Ausbildungsplätzen in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- ferner alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung, das Belassen der Zuwendungen abhängig ist und die aus diesen Richtlinien, insbesondere den Nrn. 2, 4, 5, und aus den Nrn. 4.1 - 4.3, 9 - 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hervorgehen,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

7 Sonstiges

- 7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.
- 7.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 12. April 1978 in Kraft. Mein RdErl. v. 21. 3. 1977 (MBL. NW. S. 397) tritt mit Ausnahme von Nr. 5 außer Kraft.

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten
in
über
(zuständige Stelle)
in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW vom 12. 4. 1978 (MBL. NW. S. 719).

Gemäß den o. a. Richtlinien habe(n) ich/wir am 1978 einen neuen Betrieb / Zweigbetrieb / freiberufliche Praxis gegründet / übernommen.

Ich/wir habe(n) neue Ausbildungsplätze errichtet und besetzt.

Ich/wir beantrage(n) einen Zuschuß in Höhe von

DM

1. Angaben zum Betrieb:

Name und Anschrift des Betriebes:

Fernruf (mit Vorwahl):

Konto-Nr. für die Überweisung:

Bankleitzahl:

Gegenstand des Betriebes:

Neugründung des Betriebes am:

Übernahme des Betriebes am:

Name des bisherigen Inhabers:

2. Angaben zum Berufsausbildungsverhältnis:

Bei Neugründung:

Name des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn des Ausbildungsverhältnisses:

Bei Neugründung eines Zweigbetriebes:

Zahl der bisherigen Ausbildungsplätze:

Zahl der neuen Ausbildungsplätze:

Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb:

Bei Übernahme des Betriebes:

(Angabe von Ausbildungsverhältnissen, die nach der Übernahme abgeschlossen wurden)

Name des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn des Ausbildungsverhältnisses:

Wurden für die dem Antrag zugrundeliegenden neuen Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

nein

ja

welche?

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW vom 12. 4. 1978 (MBl. NW. S. 719) sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, den geförderten Ausbildungsplatz für mindestens zwei aufeinanderfolgende Ausbildungsverhältnisse zu besetzen. Sofern dies nicht geschieht, wird der gewährte Zuschuß unverzüglich zur Rückzahlung fällig.

Ich/wir werde(n) von der Rückzahlungspflicht befreit, falls die Nichtbesetzung des Ausbildungsplatzes von mir/uns nicht zu vertreten ist.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung der zuständigen Stelle

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet

- nicht befürwortet. Begründung:

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Bekanntmachung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
Vom 27. April 1978**

Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen – veröffentlicht mit Bek. v. 8. 10. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 1549) – hat sich wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Neu gewählt	Ausgeschieden
Mitglieder		
– Gruppe der Arbeitgeber –		
1	Dr. Flugs, Dietrich Jägerallee 30 a 4700 Hamm	Hesse, Hans
– Gruppe der Versicherten –		
6	Bohnebeck, Erhard Rüschentühle 29 4401 Senden	Raupach, Günter
9	Busse, Willi Im Sonnenwinkel 20 4970 Bad Oeynhausen 12	von Genies, Otto
stellv. Mitglieder		
– Gruppe der Arbeitgeber –		
2	Bunne, Egon Lippweg 20 4720 Beckum	Heilenkötter, Jürgen
9	Otten, Aug.-Wilh. Schulstr. 29 5980 Werdohl	Dr. Rink, Paul
11	N. N.	Döhler, Reimar
12	Gloger, Herbert Walpurgishof 6 4650 Gelsenkirchen	Hoffmann, Alfred
17	Dr. Koerner, Karl-Heinrich Hiddingser Weg 6 4770 Soest	Brackmann, Hans

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Münster, den 27. April 1978

Viehweiger
Vorsitzender des Vorstandes

– MBl. NW. 1978 S. 722.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 9. Tagung der 6. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 6. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 9. Tagung auf

Freitag, den 19. Mai 1978, 16.00 Uhr,

nach

Xanten, Festzelt im Archäologischen Park,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung eines neuen Mitglieds
2. Fragen und Anfragen an die Verwaltung
3. Wahl des Landesrates der Abteilung „Sozialhilfe“
4. Museumsplan 1978
5. Denkmalpflege in der Funktionalreform
6. Auswirkungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des in der Beratung befindlichen Verkehrslärmschutzgesetzes auf den Straßenbau
7. Stellungnahme zum geplanten Bundesmeldegesetz

Köln, den 5. Mai 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1978 S. 722.

**Hinweis für die Bezieher
der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen – SMBl. NW. –**

Ordner mit 4fach-Lochung können bei der

Regis-Gesellschaft mbH.
Königswinterer Straße 15–17
Postfach 300 804
5300 Bonn 3

zum Preise von 8,40 DM zuzüglich 12% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 722.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.